

Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Mehaby-Faulück

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) v. 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände – AGWVG – v. 21. März 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 115) geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 8. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 121) wird folgende Verbandssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Mehaby-Faulück erlassen:

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

I. Abschnitt

Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3,6 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Mehaby-Faulück“. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG)
- (2) Der Verband umfasst das Gebiet seiner im § 2 aufgeführten Mitglieder.
- (3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

(zu §§ 4, 6, 22 WVG)
Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind folgende Gemeinden:

Stadt Kappeln (Teilbereich ehem. Gemeinde Mehaby)
Gemeinde Grödersby
Gemeinde Rabenkirchen-Faulück
Stadt Arnis

§ 3

(zu §§ 2, 6 WVG, § 3 As. 2 AGWVG)
Aufgaben

Der Verband hat die Aufgabe, seine Mitgliedsgemeinden bzw. Städte durch Beschaffung und Bereitstellung von Trink- und Brauchwasser zu versorgen.

Ar81

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Anschlussnehmer im Gebiet seiner Mitglieder entsprechend der „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, AVB-WasserV vom 20. Juni 1980, BGBl S. 750“, den ergänzenden Bestimmungen und Preisregelungen des Verbandes zu versorgen. Er hat die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Mit Großverbrauchern über 10.000 cbm / Jahr können Sondervereinbarungen abgeschlossen werden.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Entwurf der Ing. Büros Krahle und Lange sowie Berechnungen, Zeichnungen verschiedener Art und Kostenanschlägen.
- (3) Der Verband soll die für seine Aufgaben nötigen Grundstücke oder Rechte erwerben.

§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG, § 99 LWG)
Benutzung der Grundstücke

Der Verband ist befugt, sein Verbandsunternehmen auf den Grundstücken seiner Mitgliedsgemeinden und Städte durchzuführen.

§ 6
(zu § 6 WVG, § 99 LWG)
Benutzung der Anlagen

- (1) Die korporativen Mitglieder haben die Aufgabe der Wasserversorgung gemäß § 3 Abs. 2 des AGWVG auf den Verband übertragen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes sind gehalten, dafür zu sorgen, dass ihre Bewohner die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes benutzen und das von ihnen benötigte Trink- und Brauchwasser vom Verband zu beziehen.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

II. Abschnitt Verfassung

§ 8 (zu §§ 6, 46 WVG) Organe

Organe des Wasserbeschaffungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 9 (zu § 46 WVG) Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder; sie besteht aus den von den Mitgliedsgemeinden und Städten entsandten Vertretern oder bei deren Verhinderung, den von den Mitgliedsgemeinden und Städten entsandten stellv. Vertretern. Die Vertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Für das Stimmenverhältnis ist die Größe der Gemeinde oder der Stadt maßgebend. Die Mitglieder entsenden folgende Vertreter in die Verbandsversammlung:

Stadt Kappeln	3 Vertreter	Stadt Arnis	1 Vertreter
Gemeinde Rabenkirchen-Faulück	2 Vertreter	Gemeinde Grödersby	1 Vertreter

§ 10 (zu §§ 25, 47 WVG) Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. **Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und deren Nachträge, einschließlich des Wirtschaftsplanes, dessen Nachträge, der Preise und des Stellenplanes**
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
6. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes,
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie von Vergütungen für Mitarbeiter des Betriebes sowie Entschädigungen für Vorstandsmitglieder,

Ar81

8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
10. Wahl von 2 Mitgliedern der Verbandsversammlung zu Vorprüfern der Jahresrechnung,
11. Verträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als **20.000,-- €** zu beschließen,
12. Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchst. A WVG,
13. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gem. § 25 Abs. 1 Buchst.c WVG,
14. Festsetzung der Bedingungen für die Versorgung von Anschlussnehmern (Tarifkunden) mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Verbandes.

§ 11

(zu § 48 WVG, §§ 100 bis 105 LVwG)
Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Es ist mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu laden. Mit Übersendung der Tagesordnung sollen die erforderlichen Vorlagen mitgesandt werden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vertreter der Mitglieder anwesend sind.

§ 12

(zu § 48 WVG)

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen im Fall von § 14 Abs. 4 der Satzung und § 53 Abs. 2 WVG. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (2) Jeder Vertreter eines Mitgliedes hat eine Stimme.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher, einem Mitglied der Verbandsversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 13

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und zwei weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung Verbandsvorsteher. **Eine Stellvertretung im Vorstand findet nicht statt.**
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied der Versammlung sein.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine Entschädigung, deren Höhe von der Versammlung zu beschließen ist. **Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 120,00 € jährlich.**

§ 14

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Versammlung wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Gewählt werden kann jeder Bürger aus den **Versorgungsgemeinden bzw. Städten** mit passivem Wahlrecht nach Art. 38 Abs. 2 des Grundgesetzes.
- (3) Gewählt wird unter der Leitung des ältesten, anwesenden Mitgliedes der Versammlung oder eines zu wählenden Wahlleiters, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der Stimmanteile abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15

(zu § 53 WVG)

Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31.12., erstmals **2008**.

Ar81

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt des neuen Mitgliedes im Amt.

§ 16

(zu §§ 24, 25, 44, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, **des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz**, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Insbesondere hat er die Aufgaben:

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. den Wirtschaftsplan und seine Nachträge, einschließlich Stellenplan aufzustellen,
5. die Jahresrechnung aufzustellen,
6. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu beschließen,
7. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen sowie die Vergütung der Mitarbeiter festzulegen,
8. die Bedingungen für die Versorgung von Anschlussnehmern (Tarifkunden) mit Wasser aus dem Versorgungsnetz (BVW) aufzustellen,
9. über Widersprüche zu entscheiden,
10. über uneinbringliche Forderungen zu entscheiden und
11. Geschäfts- und Dienstanweisungen aufzustellen.

§ 17

(zu §§ 56, 74 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, gegebenenfalls auch keiner Schriftform. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 18

(zu § 56 WVG)

Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, ist die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege einzuholen (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher, einem weiteren Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist allein zur Vertretung befugt. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Verträge ab 10.000,00 € sind vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter des Verbandes.

Ar81

III. Abschnitt Haushalt, Preise

§ 20

(zu § 65 WVG, §§ 5 ff AGWVG)

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, dass eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (2) Der Haushalt muss im Rahmen einer Handelsbilanz ausgeglichen sein; buchmäßige Verluste sind in einem überschaubaren Zeitraum (5 Jahre) auszugleichen.
- (3) **Der Haushaltsplan wird in Form eines Wirtschaftsplanes erstellt.**

§ 21

Haushalt

- (1) Das Haushaltswesen des Verbandes richtet sich nach den landesrechtlichen Vorschriften (AGWVG vom 21. März 1995). Das Rechnungsjahr / **Wirtschaftsjahr** ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushalt wird als Wirtschaftsplan erstellt. Er besteht aus dem Erfolgsplan, Vermögensplan und dem Stellenplan. Er ist vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Rechnungsjahres darüber beschließen kann.
- (3) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft ergeben. Die Ausgaben für Anlageänderungen sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht deckungsfähig.
- (4) Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtrag geändert werden. Ein Nachtrag ist unverzüglich zu erlassen, wenn:
 1. offenkundig wird, dass ein erheblicher, wirtschaftlich nicht zu vertretender Fehlbetrag entstehen wird und der Ausgleich nur durch einen Nachtrag erreicht werden kann,
 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in Höhe von mehr als 20 v.H. der Gesamtausgabe geleistet werden müssen,
 3. Angestellte oder Arbeiter eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

§ 22
(zu § 6 AGWVG)
Haushaltssatzung

- (1) Der Wasserbeschaffungsverband hat zum Beginn eines jeden Rechnungsjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen und bei Bedarf Nachträge dazu.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 1. des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes,
 2. des Gesamtbetrages der Einnahmen und der Ausgaben des Vermögensplanes,
 3. des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme,
 4. des Höchstbetrages der Kassenkredite
- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des **Haushaltsjahres** in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.
- (4) Der Beschluss der Haushaltssatzung und deren Nachträge sind gem. § 32 bekannt zu machen.

§ 23
(zu § 15 AGWVG)
Jahresrechnung

- (1) In der Jahresrechnung sind die Ergebnisse des Rechnungsjahres der Erfolgs- und Vermögensrechnung den Planansätzen gegenüberzustellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern. Über den Stand des Vermögens einschl. aller Forderungen und Verbindlichkeiten ist ein Nachweis zu führen, der in aller Regel durch die Bilanz gegeben ist.
- (2) Die Jahresrechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzustellen und zu erläutern.

§ 24
Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Verband legt den Beauftragten der Verbandsversammlung die Jahresrechnung zur Vorprüfung vor.
- (2) Die Prüfung der Jahresrechnung durch den Landesverband nach § 16 AGWVG erstreckt sich darauf, ob die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt worden ist, insbesondere ob
 1. die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan eingehalten wurden,
 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich ordnungsgemäß begründet sowie rechnerisch richtig angewiesen und durch Belege nachgewiesen wurden und
 3. die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet sowie Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

Ar81

- (3) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

§ 25**Verwendung der Einnahmen**

- (1) Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband darf keine Gewinne im Sinne einer Handelsbilanz erzielen.
- (2) Darlehen dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Für Darlehensaufnahmen ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde dann erforderlich, wenn der Gesamtbetrag der Darlehen im Rechnungsjahr 35 v.H. des Investitionsvolumens für das betreffende Jahr übersteigt.

§ 26**Beiträge**

Die Verbandsmitglieder haben keine laufenden Verbandsbeiträge zu leisten. Der Verband hat seine Aufgaben durch Entgelte für seine Leistungen zu decken. Diese Entgelttarife sind von der Verbandsversammlung mit der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan jeweils kostendeckend festzusetzen.

§ 27

(zu § 5 Abs. 1 LDSG)

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Baukostenzuschüsse und Entgelte nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß **§ 11 Abs. 1 Nr. 3** bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig:

- a.) personenbezogene Daten,
- b.) grundstücksbezogene Daten und
- c.) Verbrauchsdaten von Wasser, die nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich sind.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Verbrauchsabrechnung nach dieser Satzung und zur Abrechnung von Abwasser in den Mitgliedsgemeinden an diese weitergeleitet werden.

Die Zahlungspflichtigen sind umgehend, spätestens mit der nächsten Abrechnung über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (**§ 26 Abs. 1 LDSG**). Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (**§ 17 Abs. 1 LDSG**) ist die Weitergabe von Daten an den Auftraggeber nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasserbeschaffungsverband bleibt verantwortlich.

§ 28**Folgen des Rückstandes, Verjährung**

- (1) Wer eine Rechnung nicht rechtzeitig bezahlt, wird gemahnt und hat einen Säumniszuschlag mit dem rückständigen Beträgen zu entrichten. Er beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf volle 50 EURO abgerundeten rückständigen Betrages vom Fälligkeitstag ab. Die Mahngebühren werden entsprechend der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung erhoben. Nach dem Mahnverfahren werden die Rückstände gerichtlich beigetrieben.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften des BGB.

§ 29**Niederschlagung, Erlass**

Über eine Niederschlagung, Stundung oder einen Erlass von Forderungen entscheidet der Vorstand.

**IV. Abschnitt
Anordnungen****§ 30****Anordnung**

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher wahrgenommen werden.

**V. Abschnitt
Schlussbestimmungen****§ 31****Dienstkräfte**

Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Angestellte und Arbeiter einstellen. Die Vergütung und Entlohnung dieser Angestellten und Arbeiter hat nach geltenden Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (BAT / BMTG für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände) zu erfolgen, es sei denn, Art und Umfang der Teilzeitbeschäftigung rechtfertigen den Abschluss besonderer Verträge.

Ar81

§ 32
(zu § 67 WVG)
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für Bekanntmachungen längerer Schriftsätze genügt die Bekanntmachung des Ortes, an der diese Schriftsätze eingesehen werden können.
- (2) Die Bekanntmachung des Beschlusses der Haushaltssatzung (siehe § 22 Abs. 4 dieser Satzung) erfolgt durch Abdruck im Schleiboten. Andere Bekanntmachungen werden im Kreisblatt bekanntgemacht.

§ 33
Änderung der Satzung
(zu § 58 WVG)

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt-gemacht.

§ 34
(zu §§ 72, 75 WVG, WVG-AufsVO)
Aufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über die unter § 25 Abs. 2 der Satzung festgelegten Höhe hinausgehen, sowie für Darlehen an Mitglieder,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften, mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, (ausgenommen die Entschädigung nach § 13 Abs. 3 dieser Satzung) soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 35
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.11. / 27.11.1995 und die dazu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung:

Kappeln, den 21. Dezember 2004

Bedingungen für die Versorgung von Anschlussnehmern (Tarifkunden) mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserbeschaffungsverbandes Mehlby-Faulück mit Hinweisen und Preisen.

Die Verordnung über Allgemeine Bedingung für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasserv) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750) deren §§ 2, 4 – 34 unmittelbar Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserbeschaffungsverband Mehlby-Faulück (WBV) und ihren Tarifkunden sind, werden folgende Bedingungen, Preise und Hinweise erlassen.

1. Geltungsbereich

Diese Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer, mit denen keine Sondervereinbarungen bestehen (Tarifkunden).

2. Wasserpreis und Grundpreise

§ 4 Abs. 1 und 2 AVB Wasserv

a. Der Wasserpreis beträgt je cbm 0,80 EUR + 7 % Mwst. = 0,86 EUR

Grundpreis der Wasserzähler

Qn 2,5	4,00 EUR + 7 % Mwst. = 4,28 EUR	Monat / Zähler
Qn 6	6,00 EUR + 7 % Mwst. = 6,42 EUR	Monat / Zähler
Qn 10	10,00 EUR + 7 % Mwst. = 10,70 EUR	Monat / Zähler
Qn 15	20,00 EUR + 7 % Mwst. = 21,40 EUR	Monat / Zähler

Ar81

b. Der Wasserpreis bei Entnahme durch Standrohrzähler beträgt 0,80 EUR /cbm + 7 % Mwst.

Die Standrohrzählermiete 2,00 EUR / Tag + 7 % Mwst.

c. Die Gemeinden haben dem WBV je Hydrant 56,00 EUR + 16 % Mwst. im Jahr für die Unterhaltung und Reparatur zu erstatten.

d. Die Verpflichtung zur Zahlung des Wasserpreises und des Grundpreises beginnt mit dem Tage, an dem der Anschluss an die Wasserversorgungsleitung betriebsfertig hergestellt ist. Der WBV führt aufgrund einer Jahresablesung eine Jahresverbrauchsabrechnung durch. Auf der Grundlage der Vorjahresabrechnung wird $\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrages jeweils zum 15.2. / 15.5. / 15.8. / 15.11. als Abschlagszahlung erhoben. Liegen keine Vorjahresergebnisse vor, wird der Abschlagsbetrag anhand vergleichbarer Grundstücke durch den WBV geschätzt.

3. Baukostenzuschüsse

§§ 3, 9 AVB WasserV

Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten.
Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Größe des Grundstückes des Anschlussnehmers.

4. Hausanschlusskosten

§ 10 Abs. 4 AVB WasserV

a. Der Anschlussnehmer hat dem WBV die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses nach den tatsächlichen Kosten zu erstatten, die sich aus dem Aufwand zusammensetzen, der für den Anschluss erforderlich ist, um das Wasser aus der Versorgungsleitung (Anbohrung) des Verbandes bis zum Absperrventil hinter der Messeinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück gelangen zu lassen. In jedem Fall wird verbandsseitig die kürzeste oder wirtschaftliche Leitungsführung zur möglichen Anschlussstelle gewählt. Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Abschluss der Arbeit zur Herstellung des Anschlusses.

b. Der Anschlussnehmer hat die tatsächlichen Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten.

c. Bei der Neuerstellung oder Änderung eines Grundstücks-/Hausanschlusses ist ein Bearbeitungsentgelt zuzüglich zu den tatsächlich entstandenen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung des Hausanschlusses zu zahlen. Das Entgelt beträgt für jedes anzuschließende Grundstück 7,5 % der tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch 75 €.

d. Der Anschlussnehmer kann innerhalb seines Grundstückes in Abstimmung mit dem Verband Eigenleistungen erbringen. Ausgenommen sind hiervon die Rohrverlegung und die dazugehörenden Materiallieferungen.

e. Vor Erstellung eines Hausanschlusses kann der WBV angemessene Vorauszahlungen veranlassen.
Zur Zahlung dieser Vorauszahlung wird der Antragsteller gesondert aufgefordert.

5. Inbetriebsetzung

§ 13 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 2, § 33 Abs. 3 AVB WasserV

- a. Die Inbetriebnahme einer Kundenanlage (Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtung des Verbandes) ist bei dem Verband über das Installationsunternehmen auf einem vom Verband zur Verfügung gestellten Vordruck zu beantragen. Satz 1 gilt entsprechend für jede Erweiterung und wesentliche Veränderung der Kundenanlage wie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- b. Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Wiederinbetriebsetzung der Wasseranlage nach einer Einstellung der Versorgung.

6. Hydrantenbenutzung

§ 22 Abs. 2 AVB WasserV

Wird Wasser aus Hydranten nicht im Rahmen von Feuerschutzmaßnahmen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, ist dafür ein Hydrantenstandrohr des Verbandes gegen Sicherheitsleistung zu verwenden.

7. Verzugskosten

§ 27 Abs. 2 AVB WasserV

Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt der WBV, wenn er erneut zur Zahlung aufgefordert hat oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, einen Kostenbeitrag in Höhe von 20,-- EUR. Daneben hat der Anschlussnehmer Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. des Forderungsbetrages für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten.

8.**Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu den Preisen und Kosten für die Hausanschlüsse und ähnliche Leistungen wird die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) von z.Zt. 16 % erhoben. Auf die Wasserlieferungen werden die zur Zeit gültigen 7 % erhoben.

9. Inkrafttreten

Diese Bedingungen für die Versorgung von Anschlussnehmern (Tarifkunden) mit Wasser aus dem Versorgungsnetz (BVW) treten zum 01.01.2005 in Kraft